

VKU-Geschäftsstelle Bayern • Emmy-Noether-Str. 2 • 80992 München

Bayerische Staatskanzlei
Herr MR Bronnen
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

Nur per E-Mail: ReferatBII4@stk.bayern.de

Geschäftsstelle Bayern

Emmy-Noether-Str. 2
80992 München

Fon +49 89 2361-5091

braun@vku.de

Hauptgeschäftsstelle

Invalidenstraße 91
10115 Berlin

Fon +49 30 58580-0

www.vku.de
info@vku.de

06.07.2026

Stellungnahme zum Fünften Modernisierungsgesetz Bayern

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Fünften Modernisierungsgesetzes (5. ModG-E) Bayern. Als Verband kommunaler Unternehmen e.V. unterstützen wir das Vorhaben der Bayerischen Staatsregierung zum Bürokratieabbau und der Reduzierung von Verwaltungsaufwand für unsere kommunalen Unternehmen. Unsere 230 Mitgliedsunternehmen im Freistaat stellen im Rahmen der Daseinsvorsorge die wirtschaftliche und nachhaltige kommunale Energie- und Wasserversorgung sowie Abfall- und Abwasserentsorgung sicher. Sie sind vielfach im Bereich der Telekommunikation, des ÖPNV und der Bäder tätig.

Zum 5. ModG-E möchten wir die Erfahrungen unserer bayerischen Mitglieder insbesondere zu zwei Punkten einbringen:

1. Zu § 1 des Gesetzesentwurfs: Änderung des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes-Sicherheitsüberprüfung

Unsere kommunalen Unternehmen betreiben aufgrund ihrer Aktivitäten in den eingangs erwähnten Sparten kritische Infrastruktur, deren Ausfall nicht unerhebliche Auswirkungen auf die Menschen, Industrie und Gewerbe sowie weitere kritische Infrastruktur haben kann. Vor dem Hintergrund zunehmender Gefährdungen der kritischen Infrastruktur entspricht unseres Erachtens der aktuelle Stand des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (BaySÜG) bzw. der Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsbestimmungsverordnung (BaySÜBV) nicht mehr der veränderten Sicherheitslage nach Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und ist dementsprechend anzupassen.

Wir plädieren im Rahmen der angedachten Änderungen dafür, jenseits der bislang im BaySÜG bzw. in der BaySÜBV sowie den Pendanten auf Bundesebene festgelegten Personengruppen auch unseren kommunalen Unternehmen die Möglichkeit zu

Hauptgeschäftsführer:
Ingbert Liebing

Registergericht:
Amtsgericht Charlottenburg
Registernummer:
VR 27941 B

Datenschutzerklärung des VKU e.V.

In Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf unsere Allgemeine Datenschutzerklärung, abrufbar unter www.vku.de/privacy. Dort erhalten Sie auch Hinweise zu Ihren Betroffenenrechten. Alternativ senden wir Ihnen die Datenschutzerklärung auch postalisch zu.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“. Der VKU ist mit der Landesgruppe Bayern unter der Registernummer DEBYLT00E8 im Bayerischen Lobbyregister registriert.

schaffen, auf Antrag auch (potenzielle) Mitarbeiter, etwa in den Leitstellen von Stromverteilernetzen sowie der IT-Sicherheit von Betreibern kritischer Infrastrukturen, und in sonstigen sicherheitsrelevanten Bereichen einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen. Bislang sieht die BaySÜBV dies vor allem für die Geschäftsbereiche der Staatsministerien in Bayern vor, während die kommunale Ebene ausgeklammert bleibt. Der Bund sieht eine Überprüfung für Übertragungsnetzbetreiber sowie bestimmte Verteilnetzbetreiber vor. Unserer Auffassung nach sind unsere Unternehmen vor dem Hintergrund der aktuellen Bedrohungslage nach Art. 3 Abs. 2 BaySÜG als „lebenswichtig“ einzustufen und die Möglichkeit der Sicherheitsüberprüfung zu schaffen.

2. Zu § 28 des Gesetzesentwurfs: Änderung des Bayerischen Wassergesetzes - Kleinkläranlagen

Unsere Wasserversorger (WVU) konnten in ihren Wasserschutzgebieten (WSG) Erfahrungen mit Kleinkläranlagen sammeln, die uns zu folgender Einschätzung bringt: Eine regelmäßige Wartung durch eine Fachfirma ist insbesondere in WSG unerlässlich. Ein sehr guter Zustand scheint allerdings keine Selbstverständlichkeit zu sein. Daher bezuschussen manche WVU Wartungen in WSG, sofern sich die Kläranlage in einwandfreiem Zustand befindet.

Wir halten daher in Fällen, in denen Anlagen regelmäßig von einer Fachfirma gewartet/kontrolliert werden, eine Fristverlängerung für die Kontrolle durch Gutachter von vier auf sechs Jahre akzeptabel. Wenn dies nicht der Fall ist, sollten zumindest in WSG (und eventuell Wassereinzugsgebieten) die Prüfungsfrist weiterhin alle vier Jahre betragen.

Eine erstmalige Überprüfung von Neuanlagen erst nach drei Jahren lehnen wir dagegen ab. Der Gesetzesentwurf vergleicht eine neue Kleinkläranlage mit einem fabrikneuen Auto. Dieser Vergleich ist aus unserer Sicht unzulässig. Kleinkläranlagen können vor Ort errichtet werden und stellen kein separat geprüftes und abgenommenes Bauteil dar. Im Sinne des vorsorgenden Grundwasserschutzes sollten neue Anlagen weiterhin bei Inbetriebnahme von einem Sachverständigen nach Dichtheitsprüfung sowie weiteren Kontrollen von Eigenschaften abgenommen werden.

Wir bedanken uns für die Beachtung unsere Anmerkungen und stehen für Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Gunnar Braun
Geschäftsführer der
VKU-Landesgruppe Bayern